



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Information der Anstellungsbehörde über Lohnpfändungen

Erhält das Personalamt des Kantons Zürich eine Lohnpfändungsanzeige von einem Betreibungsamt, muss es die Anstellungsbehörde des betroffenen Mitarbeitenden informieren beziehungsweise die Anzeige an die Anstellungsbehörde weiterleiten oder das Betreibungsamt an diese verweisen.

Bei der Pfändung von Forderungen, auch Lohnforderungen, wird dem Schuldner der betriebenen Person angezeigt, dass sie rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne (Art. 99 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, [SR 281.1](#)). Schuldner der Lohnforderung eines Kantonsangestellten ist der Kanton Zürich als Körperschaft. Das zuständige öffentliche Organ ist die Anstellungsbehörde. Diese entscheidet, ob Lohn geschuldet ist und in welcher Höhe. Die Lohnadministration des Personalamts handelt bezüglich Lohnauszahlung im Auftrag der Anstellungsbehörde.

Geht eine Lohnpfändungsanzeige also nicht bei der Anstellungsbehörde, sondern beim Personalamt ein, muss dieses das Betreibungsamt an die Anstellungsbehörde verweisen, die Anzeige zuhanden des Personaldiensts an die Anstellungsbehörde weiterleiten oder zumindest die Anstellungsbehörde über die Lohnpfändung informieren.

Der Personaldienst der Anstellungsbehörde entscheidet aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips, welche Personen innerhalb der Anstellungsbehörde über die Lohnpfändung zu informieren sind. In der Regel dürfte es genügen, wenn die respektive der direkte Vorgesetzte orientiert wird. Allenfalls ist aufgrund besonderer organisatorischer oder funktionaler Konstellationen auch die nächsthöhere Hierarchiestufe zu informieren.

V 1.2 / November 2020